

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 16.12.2014 folgende 1.Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	174.134		4.726.669	4.900.803
die Aufwendungen	50.451		5.474.765	5.525.216
mit einem Saldo von		123.683	748.096	624.413
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	1.860		200	2.060
die Aufwendungen			---	
mit einem Saldo von	1.860		200	2.060
mit einem Fehlbetrag von		125.543	747.896	622.353
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	124.136		-404.627	-280.491

<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		3.227	152.000	148.773
die Auszahlungen	161.367		441.068	602.435
mit einen Saldo von	164.594		289.068	453.662
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	164.594		289.068	453.662
die Auszahlungen			435.650	435.650
mit einem Saldo von	164.594		-146.582	18.012
mit einem Zahlungsmittel- bedarf von		124.136	840.277	716.141

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 622.353 EUR aus.
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 716.141 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 289.068 EUR um 164.594 EUR erhöht und damit auf 453.662 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden für das Jahre 2014 nicht geändert.

Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 16.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilserberg, den 16.12.2014

Der Gemeindevorstand

Rainer Barth
Bürgermeister

Siegel

Lothar Hirth
1. Beigeordneter

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
-32.1.6 – 33 d 02 –

34576 Homberg(Efze), 29.01.2015

2. Genehmigung zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Gilserberg

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

453.662.-- €

- in Worten: Vierhundertdreiundfünfzigtausendsechshundertzweiundsechzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (cGVBl. I S 178);

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 289.068,-- € um 164.594,-- € erhöht und damit auf 453.662,-- € neu festgesetzt

2. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

2.500.000,-- €

- in Worten: Zwei Millionen fünfhunderttausend Euro –

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung bleibt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkredite gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000,-- € unverändert.

In Vertretung

Becker, Erster Kreisbeigeordneter

Siegel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt zur Einsichtnahme vom 16.02.2015 bis 27.02.2015 im Rathaus, Zimmer 16, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, den 13.02.2015

Der Gemeindevorstand

Rainer Barth
Bürgermeister